

BGer 8C 664/2016 vom 26. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_664_2016

FR: TF 8C 664/2016 du 26 octobre 2016

IT: TF 8C 664/2016 del 26 ottobre 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.10.2016 8C 664/2016 (8C_664/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 26.10.2016 8C 664/2016
(8C_664/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
26.10.2016 8C 664/2016 (8C_664/2016)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_664/2016
Urteil vom 26. Oktober 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Egg, vertreten durch die Sozialbehörde, Forchstrasse
145, 8132 Egg b. Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich vom 2. September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30.
September 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons
Zürich vom 2. September 2016, in die verschiedenen weiteren Eingaben von A. _____,
in Erwägung, dass die Rechtsmittelfrist nach Art. 100 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44-48
BGG am 17. Oktober 2016 abgelaufen ist, dass die von der Beschwerdeführerin innert
dieser Frist der Post übergebenen Eingaben - wie übrigens auch das hernach Eingereichte -
zahlreiche Ungebührlichkeiten enthalten, dass die Beschwerdeführerin es unterlässt, in
sachlicher Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur vorliegend allein
Streitgegenstand bildenden Frage, ob der Bezirksrat auf ihre Eingabe vom 15. Juni 2016
hätte eintreten müssen, einzugehen und dabei auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern
das kantonale Gericht bei seinen Ausführungen dazu gegen verfassungsmässige Rechte
oder andere gemäss Art. 95 f. BGG vor Bundesgericht rügbare Rechte verstossen haben
könnte, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass
die Gerichtskosten in Ablehnung des Kostenbefreiungsgesuchs (Art. 64 Abs. 1 letzter Satz
BGG) gemäss Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin
auferlegt werden (Urteil 8C_547/2016 vom 28. September 2016, letzte Erwägung), dass
sich das Gericht vorbehält, weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit und jener
von 8C_547/2016 ohne Antwort abzulegen, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde
wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3.
Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil
wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Uster
schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Oktober 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen

Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der
Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.